

# Beitragsordnung

vom 19.03.1976

in der Fassung vom 13.07.2017, gültig ab 01.01.2018

Die Erhebung von Beiträgen für den **Turn- und Sportverein Hattingen 1863 e.V.** regelt sich gemäß § 4 der Vereinssatzung nach den folgenden Bestimmungen.

## § 1

### Festsetzung der Beiträge

Die von den ordentlichen und jugendlichen Mitgliedern zu zahlenden Beiträge werden gemäß § 4 Abs. 1 der Vereinssatzung auf Vorschlag des Gesamtvorstandes durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.

Über die Beiträge außerordentlicher Mitglieder befindet der Gesamtvorstand (§ 4 Abs. 3 Vereinssatzung).

Vereinsumlagen können nur von Mitgliederversammlungen beschlossen werden (§ 4 Abs. 4 Vereinssatzung).

## § 2

### Beitragsart, Fälligkeit, Zahlungsweise

Der Vereinsbeitrag kann als Jahresbeitrag oder als Halbjahresbeitrag entrichtet werden. Der Jahresbeitrag wird zum 01. Februar des Jahres fällig, der Halbjahresbeitrag wird jeweils am 01. Februar und am 01. Juli des Jahres fällig. Erfolgt der Beitritt zum Verein im Laufe des Jahres, so ist der Vereinsbeitrag erstmalig mit dem Beginn der Mitgliedschaft für das betreffende Kalendervierteljahr, also zum 01.01., 01.04., 01.07. oder zum 01.10. zu entrichten. Die SEPA-Gläubigeridentifikationsnummer des Vereins ist DE63TUS000000201759. Die SEPA-Mandatsnummer ist die Mitgliedsnummer des Mitglieds im Verein.

## § 3

### Versicherungsbeitrag

In dem Vereinsbeitrag ist der Versicherungsbeitrag für die Sporthilfe e.V. enthalten.

## § 4

### Aufnahmegebühr

Für das Aufnahmeverfahren wird eine einmalige Gebühr von € 5,00 erhoben.

## § 5

### Beitragshöhe, ermäßigte Beitragssätze, Beitragsfreiheit

Der Jahresbeitrag für ordentliche Mitglieder ab 18 Jahren beträgt € 78,00. Als Familienbeitrag wird ein jährlicher Beitrag von € 156,00 erhoben. Der Familienbeitrag umfasst die Ehegatten, eheähnliche Gemeinschaften und ihre ledigen, zum Haushalt gehörenden Kinder bis zum 18. Lebensjahr. Ermäßigte Beitragssätze werden für folgende Mitglieder festgesetzt:

- |    |   |                        |
|----|---|------------------------|
| a) | bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres | € 60,00 Jahresbeitrag, |
| b) | nach Vollendung des 65. Lebensjahres    | € 60,00 Jahresbeitrag. |

Ehrenmitglieder sind beitragsfrei. Für Minderjährige besteht eine Zahlungspflicht der gesetzlichen Vertreter.

Der Wechsel vom Jugendlichen Beitragszahler zum Erwachsenen Beitragszahler erfolgt automatisch. Der Verein ist bemüht, rechtzeitig dem Jugendlichen darauf hinzuweisen. Eine Pflicht hierzu besteht laut Satzung nicht.

## § 6

### Erhebung der Beiträge

Die Erhebung des Vereinsbeitrages erfolgt im bargeldlosen Zahlungsverkehr. Dabei bedient sich der Verein der elektronischen Datenverarbeitung (EDV). Der Beitrag wird im SEPA-Lastschriftverfahren mit SEPA-Lastschriftmandat bei Fälligkeit (siehe § 2) eingezogen. Teileinlösungen werden im SEPA-Lastschriftverfahren nicht vorgenommen. Kosten, die bei Nichteinlösung einer SEPA-Lastschrift durch das Verschulden eines Mitglieds entstehen, sind vom Mitglied zu tragen. Eine Mitgliedschaft ist nur bei gleichzeitiger Erteilung einer Einzugsermächtigung und SEPA-Lastschriftmandat möglich. Änderungen des Familiennamens, der Wohnung und der Bankverbindungsdaten sind dem Verein unverzüglich anzuzeigen.

Bei nicht fristgerechter Zahlung wird je Mahnung eine Gebühr von € 2,50 erhoben.

Nach zwei fruchtlosen Mahnungen kann der geschäftsführende Vorstand die zwangsweise Beitreibung des rückständigen Beitrages über das gerichtliche Mahnverfahren oder durch ein Inkassounternehmen beschließen. Die Einleitung eines Ausschlußverfahrens nach § 6 Abs. 1 Nr. 2 der Satzung bleibt hiervon unberührt.

Kursbeiträge erheben die Abteilungen selbst.

## § 7

### Ermäßigung des Beitrages, Stundung

Die Gewährung von Beitragsermäßigung (Abweichung von den Regelsätzen des § 5 Beitragsordnung) liegt im Ermessen des geschäftsführenden Vorstandes (§ 4 Abs. 2 Vereinssatzung).

<p>Die Beitragsordnung ist durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 19.03.1976 angenommen worden. Die Neufassung erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 13.07.2017 und wird zum 01.01.2018 wirksam.</p>
---